

Ausführungsbestimmungen des FB 19 (Geographie) zur

**Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche und
des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen
Fächer der Philipps-Universität Marburg
vom 20.07.2022**

zu § 5 - Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Absatz (3) - Eignungsfeststellung

Die Betreuerin bzw. der Betreuer der geplanten Dissertation berichtet dem Promotionsausschuss über die fachliche Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Im schriftlichen Bericht kann empfohlen werden, als Zulassungsvoraussetzung zusätzliche Module zu absolvieren.

Auf der Basis des schriftlichen Berichts entscheidet der Promotionsausschuss über eine Zulassung und etwaige weitere Auflagen.

Zu § 7 - Betreuung der Dissertation

Absatz 1 - Betreuungsvereinbarung

Eine fachspezifische Erweiterung der Betreuungsvereinbarung ist nicht vorgesehen

Zu § 8 - Die Dissertation

Absatz 1 – Länge Zusammenfassung

Die Länge der Zusammenfassung darf pro Sprache einen maximalen Umfang von 750 Wörtern nicht überschreiten.

Zu § 9 - Kumulative Dissertation

Absatz 4 – Regelung

https://www.uni-marburg.de/de/fb19/forschung/promotion/neue-mindestanforderungen-kumulative-dissertation-fb19_07-07-2021.pdf

Kumulative Dissertation am Fachbereich Geographie (gültig ab: 07.07.2021)

Formale Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation:

Die kumulative Promotion soll Promovierende dazu ermutigen, die Ergebnisse ihrer Arbeit schon frühzeitig der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier werden die Bedingungen definiert, unter denen wissenschaftliche Artikel anstelle einer monographischen Dissertationsschrift als schriftliche Promotionsleistung begutachtet werden können. Die inhaltliche Bewertung der Gesamtleistung erfolgt unverändert im Sinne der Promotionsordnung.

(1) Wie aus der Promotionsordnung ersichtlich, müssen alle Artikel zum Promotionsthema gehören.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss die Artikel zusammen mit einem Rahmen („Envelope“ mit Einführung in die Thematik und eine Zusammenfassung) vorlegen.

(3) Die Artikel müssen bei international anerkannten Zeitschriften (peer-reviewed; es gelten die Zitationskataloge SCI, SSCI und Scopus sowie die offizielle Liste des VGDH*) eingereicht sein. Der Promotionsausschuss kann weitere Zeitschriften zulassen.

(4) Es gilt ein Punktesystem:

- a. Erstautor/in ODER eine gleichberechtigte (geteilte) Erstautorenschaft = 1 Punkt
- b. Ko-Autor/in mit maßgeblichem Anteil = 0,5 Punkte
- c. einfache/r Ko-Autor/in = 0,25 Punkte

(5) Anmerkungen zur Punktevergabe:

a. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss insgesamt mindestens 2,5 Punkte erreichen. Dabei

- i. müssen Artikel im Wert von mindestens 1 Punkt gedruckt bzw. zum Druck (es gelten auch rein digital erscheinende Zeitschriften nach (3)) angenommen sein.
- ii. muss mindestens ein Artikel in Erstautorenschaft Kernaspekte der Dissertationsthematik behandeln.

b. Als Erstautorin bzw. Erstautor gilt, wer bei einem Artikel einen Anteil von mindestens 50 % geleistet hat. Bei einer gleichberechtigten (geteilten) Erstautorenschaft fällt dieser Anteil geringer aus. Die geteilte Erstautorenschaft bedeutet aber eine federführende Beteiligung an der Konzeption, Durchführung, Analyse und Verschriftlichung der publizierten Arbeit, die gesondert erläutert werden muss. Maßgebliche Ko-Autorenschaft bedeutet einen Anteil von mindestens 30%.

c. Der Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu jedem Artikel muss durch sie bzw. ihn selbst (inhaltlich und in %) erklärt und von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigt werden. Weichen diese Einschätzungen deutlich voneinander ab, so soll die Einschätzung ihres bzw. seines Anteils durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden selbst von den beteiligten Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren eingeholt werden.

d. Im Konfliktfall entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Vor der Abgabe der kumulativen Dissertation sind dem Promotionsausschuss die eingereichten Artikel sowie die unter Punkt 5 geforderten Erläuterungen vorzulegen. Bezüglich des Druckstatus ist insbesondere Punkt (5)a.i. der Richtlinie zu beachten.

(7) Der Promotionsausschuss entscheidet, ob das eingereichte Werk nach (2) den formalen Anforderungen an eine kumulative Dissertation entspricht. Er begründet diese Entscheidung und teilt sie dem Kandidaten/der Kandidatin mit.

*Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Beirates des VGDH vom 22.06.2007

Nach längerer Beratung bewertet der Beirat unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte folgende Zeitschriften für relevant im Sinne von wissenschaftlich einschlägig (außer den bereits in den Zitationskatalogen gelisteten):

Berichte zur Deutschen Landeskunde

Die Erde**

Erdkunde**

Geographica Helvetica

Geographische Zeitschrift**

Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft**

Raumforschung und Raumordnung

Zeitschrift für Geomorphologie (Annals of Geomorphology) einschl. der Suppl.-Bände**

Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie

**mittlerweile bzw. seit längerem in den SCI aufgenommen

Es wird darauf hingewiesen, dass dies eine dynamische Liste ist, die Veränderungen unterliegen kann. Alle Zeitschriften, die im SCI (Science Citation Index), im SSCI (Social Science Citation Index) oder in Scopus gerankt sind, werden automatisch anerkannt.

Ergänzung/Änderung der Zeitschriftenreihen für eine kumulative Dissertation vom 01.07.2015

Die Liste der anerkannten Zeitschriften (Absatz 3) der formalen Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation vom 31.01.2008 (FBR-Beschluss vom 6.2.2008) wird mit der Zeitschriftenreihe „Frontiers Journals“

<http://www.frontiersin.org/AboutFrontiers.aspx?stage=journalseries> ergänzt.

Weiterhin werden folgende Zeitschriften zugelassen:

- Journal of Water Resource and Protection
- Archäologisches Korrespondenzblatt
- Archäologische Informationen
- Prähistorische Zeitschrift

Ergänzung/Änderung der Zeitschriftenreihen für eine kumulative Dissertation vom 07.07.2021

Die Liste der anerkannten Zeitschriften (Absatz 3) der formalen Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation vom 31.01.2008 (FBR-Beschluss vom 6.2.2008) wird mit der Zeitschrift „GW-Unterricht“ ergänzt.

Zu § 10 - Einreichung der Dissertation und Zulassung zum

Promotionsprüfungsverfahren

Absatz 2 – Zulassungsvoraussetzungen Promotionsprüfung aus

strukturierten und institutionalisierten Ausbildungsangeboten

Eine Regelung ist nicht vorgesehen, da der FB19 für Promotionen keine strukturierten und institutionalisierten Ausbildungsangebote vorsieht.

Zu § 14 – mündliche Promotionsprüfung (Disputation)

Absatz 5 – Protokoll der Disputation

In Abweichung zu §14 Absatz 5 ist am Fachbereich Geographie in allen Fällen auch ein Protokoll nur in englischer Sprache möglich.

Zu § 20 - Wiederholung des Promotionsversuches

Absatz 1 – Wiedervorlage abgelehnter Dissertation

Zur Wiedervorlage einer neuen Dissertation nach vorheriger Ablehnung werden die notwendigen Kriterien vom Promotionsausschuss in Abstimmung mit den Gutachterinnen und Gutachtern individuell festgelegt. In der Regel soll sich das neue Thema substantiell von der abgelehnten Dissertation unterscheiden.